

1. Sachverhalt¹

Der Grundstückseigentümer B erhält eine Baugenehmigung zur Bebauung seines Grundstücks mit einem Hotel. Dafür ist die Rodung eines Waldes notwendig. Klimaschutzler erheben vor dem VG eine Klage gegen die Baugenehmigung sowie die Abholzung. Es folgen Demonstrationen für die Erhaltung des Waldes. A setzt sich, mit der Absicht, die Fällung zu verhindern und damit das Klima zu schützen, auf einen der Bäume. Trotzdem beginnt die Rodung des Waldes. Er verweilt insgesamt drei Tage auf dem Baum.

A wird aufgrund des von B gestellten Strafantrages wegen Hausfriedensbruches gem. § 123 Abs. 1 StGB² angeklagt. Das AG spricht A von dem Vorwurf frei, da es die Tat aus Gründen des Klimaschutzes als nach § 34 gerechtfertigt einstuft. Die Staatsanwaltschaft legt daraufhin Sprungrevision zum OLG ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zieht man eine Rechtfertigung nach § 34 in Betracht, stellen sich im vorliegenden Fall grundsätzlich die folgenden Fragen: Ist menschengerechtes Klima ein notstandsfähiges Rechtsgut i.S.d. § 34? Und kann von einem rechtmäßigen, nämlich behördlich genehmigten, Verhalten eine Gefahr für das Klima

Juni 2024

Baumbesetzung

Klimanotstand / Geeignetheit / Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren

§ 34 StGB

famos-Leitsätze:

1. Die Besetzung eines einzelnen Baumes, der gefällt werden soll, kann nach § 34 StGB als geeignete Maßnahme zur unmittelbaren Rettung des Weltklimas angesehen werden, weil dadurch ein Beitrag zur Verhinderung der vom Menschen emittierten Treibhausgase geleistet wird.
2. Eine Notstandshandlung ist nicht angemessen im Sinne des § 34 S. 2 StGB, wenn die Rechtsordnung für die Lösung eines Interessenkonflikts abschließende Sonderregelungen, insbesondere ein geordnetes gerichtliches Verfahren, vorsieht.

OLG Schleswig, Urteil vom 09. August 2023 – 1 ORs 4 Ss 7/23; veröffentlicht in NSTZ 2023, 740.

ausgehen? Darüber hinaus ist fraglich, inwiefern das Besetzen des Baumes erforderlich war, um das Klima zu schützen und ob dies auch als angemessen bewertet werden kann.

Ein rechtfertigender Notstand setzt gem. § 34 zunächst eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut voraus.³ Vorliegend kommt ein menschengerechtes Klima als notstandsfähiges Rechtsgut in Betracht. Nach h.M. handelt es sich dabei um ein **kollektives Rechtsgut**.⁴

¹ Der Sachverhalt wurde verkürzt und leicht geändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

³ *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2024, § 17 Rn. 15.

⁴ *Homann*, JA 2023, 649, 650; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401, 404.

Es ist umstritten, ob auch solche von § 34 umfasst sind. Eine Ansicht wendet die Norm lediglich auf Individualrechtsgüter an.⁵ Der Tatbestand des § 34 setze schließlich voraus, dass die Gefahr „von sich oder einem anderen“ abgewendet werden muss.⁶ Nach dieser Ansicht könnte sich A nicht auf § 34 berufen. Speziell zum Klimaschutz wenden andere Autoren ein, dass es darauf nicht ankomme, weil auch Individualrechtsgüter betroffen seien. Diese Autoren beziehen sich auf den Klimabeschluss des BVerfG.⁷ Hiernach ist es unerheblich, ob § 34 nur Individual- oder auch Kollektivrechtsgüter umfasst, denn klimabedingte Folgen wie Hitzewellen, Dürren oder Überschwemmungen betreffen nicht nur das Rechtsgut Klima, sondern hätten auch erhebliche Auswirkungen auf Leib, Leben, Freiheit und Eigentum eines jeden. Diese seien als Individualrechtsgüter in jedem Fall von § 34 geschützt.⁸ Nach dieser Ansicht kann sich A auf § 34 berufen.

Nach überwiegender Auffassung umfasst § 34 nicht nur Rechtsgüter des Einzelnen, sondern auch solche der Allgemeinheit.⁹ Vertreter dieser Ansicht legen den Wortlaut des § 34 dahingehend aus, dass sich die Formulierung „oder ein anderes Rechtsgut“ auch auf solche der Allgemeinheit bezieht.¹⁰ Somit läge auch bei Zugrundelegung dieser Ansicht ein notstandsfähiges Rechtsgut vor und eine Rechtfertigung käme in Betracht.

Weiter stellt sich die Frage, ob eine Gefahr für das notstandsfähige Rechtsgut besteht. Diese wird bei Situationen

angenommen, bei denen es im ungestörten Fortgang des Geschehensverlaufes ohne das Ergreifen von Abwehrmaßnahmen zum Eintritt eines Schadens kommen wird.¹¹ In unserem Fall stellt sich die Frage, ob auch von einem rechtmäßigen Verhalten, wie hier dem Roden der Bäume aufgrund der ordnungsgemäß erteilten Baugenehmigung, eine Gefahr für das Rechtsgut Klima ausgehen kann.

Dagegen wird unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip vorgebracht, dass rechtmäßiges Verhalten grundsätzlich keine Gefahr begründen könne.¹² Das würde für unseren Fall bedeuten, dass das Fällen der Bäume aufgrund der rechtmäßig erteilten Baugenehmigung keine Gefahr i.S.d § 34 für das Klima darstellt. Die überwiegend vertretene Ansicht stellt jedoch bei dem Bezugspunkt der Gefahr nicht auf die einzelne Maßnahme, sondern auf die abstrakte Dauergefahr, die der Klimawandel mit sich bringt, ab.¹³ Die Dauergefahr unterscheidet sich insoweit von dem gemeinen Gefahrbegriff, als bei jener die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen könne, auch wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts noch nicht verdichtet habe.¹⁴ Durch den Temperaturanstieg könne es jederzeit zu Klimakatastrophen kommen.¹⁵ Nach dieser Ansicht könnte man in unserem Fall sowohl eine Gefahr für das Rechtsgut Klima als auch für die Individualrechtsgüter jedes einzelnen Menschen annehmen.

Sofern man vorliegend eine Notstandslage bejaht, müsste auch eine taugliche Notstandshandlung vorliegen, damit eine

⁵ *Engländer*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 34 Rn. 17.

⁶ *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 34 Rn. 17.

⁷ BVerfGE 157, 30; BVerfG NJW 2021, 1723, 1740; *Homann*, JA 2023, 649, 650; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401, 404.

⁸ *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401, 404.

⁹ *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4; *Neumann*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 22.

¹⁰ *Zieschang*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2023, Rn. 248.

¹¹ *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 34 Rn. 10.

¹² *Schmidt*, KlimR 2023, 16, 18.

¹³ *Greco*, ZStW 135 (2022), 1, 2, 91; *Homann*, JA 2023, 649, 650.

¹⁴ *Rengier*, AT, 15. Aufl. 2023, § 19 Rn. 12.

¹⁵ *Bönte*, HRRS 2021, 164, 165 ff.; OECD-Studie Climate Tipping Points, 2022, S. 21 ff., abrufbar unter: <https://www.oecd-ilibrary.org> (Stand 06/24).

Rechtfertigung nach § 34 in Betracht kommen kann. Die Gefahr dürfte also nicht anders abwendbar gewesen sein. Das bedeutet, dass die Notstandshandlung geeignet gewesen sein muss, die Gefahr abzuwenden und gleichzeitig das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellte.¹⁶ Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie zur Erfolgsabwendung wenigstens tauglich ist.¹⁷ Dabei ist zunächst der Zweck der Handlung zu betrachten. Differenziert wird danach, ob die Handlung Ausdruck eines politischen Protestes ist oder unmittelbar das Klima schützen soll.¹⁸

Steht der politische Protest im Vordergrund, so stellt sich weiter die Frage, ob auch Handlungen, die sich nur **mittelbar** auf das Klima auswirken, also nicht zu einer direkten CO₂-Reduktion führen,¹⁹ überhaupt geeignet sein können, den Klimawandel zu beeinflussen.²⁰ Nach der überwiegenden Auffassung verfolgen Protestaktionen nur sogenannte Fernziele, die allenfalls in der Strafzumessung eine Rolle spielen.²¹ Zudem sei es rein hypothetisch, ob und inwiefern sich die Motive von Protesten in der Politik widerspiegeln.²²

Geht man nun davon aus, dass durch die Handlung die **unmittelbare** CO₂-Reduktion bezweckt werden soll, so werden zwei Ansichten vertreten. Nach einer Ansicht gilt eine Handlung schon dann als ungeeignet, wenn sie bei einer Ex-ante-Betrachtung keine Aussicht auf Verbesserung bietet.²³ Danach würden solche Handlungen ausscheiden, bei denen sich nicht nachweisen lässt, ob sie den

Klimawandel allein verhindern können.²⁴ Demnach wäre die Baumbesetzung als ungeeignet einzustufen, da sich nicht messen lässt, ob hierdurch überhaupt eine Verbesserung des Klimas erreicht werden kann.

Die Gegenansicht lässt bereits die Möglichkeit einer CO₂-Reduktion genügen.²⁵ Es stehe zwar fest, dass der Temperaturanstieg nicht durch eine einzelne CO₂-reduzierende Maßnahme begrenzt werden kann, sondern nur durch kollektives, klimaschützendes Verhalten; dies bedeute im Umkehrschluss aber nicht, dass eine einzelne Klimaschutzhandlung untauglich ist, sondern vielmehr, dass alle Handlungen, die CO₂-Emissionen zumindest vorübergehend verhindern, geeignet sind.²⁶ Nach dieser Ansicht wäre das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit in unserem Fall gegeben.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme geeignet war, muss geklärt werden, ob das gewählte auch das relativ mildeste Mittel darstellt.²⁷ Als mildere Mittel kommen hier Ausgleichpflanzungen²⁸ oder die Bestreitung des Rechtsweges²⁹ in Betracht. Allerdings lässt es sich im vorliegenden Fall nicht sicher beurteilen, ob diese Mittel auch gleich wirksam zum Klimaschutz beitragen hätten, da der Stand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht bekannt ist. Auf die Frage nach dem mildesten Mittel käme es jedenfalls dann nicht an, wenn die Handlung unangemessen gewesen wäre.

¹⁶ Erb, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 104.

¹⁷ Perron, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19.

¹⁸ Gätsch, KlimR 2023, 141, 145; Preuß, NZV 2024, 61, 67.

¹⁹ Rönna/Staathoff, JuS 2023, 439, 441.

²⁰ Ausführlich dazu: [Hautmann/Roloff, famos 04/23, S. 19, 21](#).

²¹ BGH NJW 1988, 1739, 1740; Sinn, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 142; ausführlich dazu: [Beyer/Fritzler, famos 01/24, S. 1, 4](#).

²² Rönna/Staathoff, JuS 2023, 439, 441.

²³ Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 18), § 34 Rn. 19; Roxin/Greco, AT 1, 5. Aufl. 2020, § 16 Rn. 23.

²⁴ BVerfG NJW 2021, 1723, 1733.

²⁵ Jahn, JuS 2023, 82, 83.

²⁶ BVerfGE 157, 30; Wischmeyer, NZM 2023, 406, 412.

²⁷ Neumann, in NK (Fn. 9), § 35 Rn. 23.

²⁸ Vgl. Kersten/Kaupp, JuS 2022, 473, 477.

²⁹ Vgl. Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 8 Rn. 86.

Somit ist weiter die Angemessenheit zu erörtern. In der Literatur wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass die Angemessenheit i.S.d. § 34 entfällt, wenn ein gerichtliches Verfahren zur Abwendung der Gefahr möglich ist (sog. **Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren**).³⁰ Selbst ein Scheitern der Klage führe nicht zur Angemessenheit der Handlung.³¹ Das hat zur Konsequenz, dass der Hausfriedensbruch des A aufgrund der Möglichkeit der Anrufung des VG nicht als angemessen zu bewerten wäre. Eine andere Ansicht spricht der Sperrwirkung keine absolute Geltung zu.³² Sie könne in Fällen des Klimaschutzes entfallen, da dieser als Staatszielbestimmung nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankert sei.³³ Zwar wird der Klimaschutz nicht ausdrücklich in Art. 20a GG genannt, dennoch stellt das Klima einen elementaren Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage für zukünftige Generationen dar und sollte deshalb besonders geschützt werden.³⁴ Weiter verpflichtet der Klimabeschluss des BVerfG die staatlichen Organe zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und folglich auch zur Erreichung der Klimaneutralität.³⁵ Eine Lockerung der Sperrwirkung in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen sei daher möglich.³⁶

Für unseren Fall bedeutet dies, dass der Hausfriedensbruch nicht schon aufgrund der Sperrwirkung rechtswidrig wäre, sondern die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen wäre.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG hebt das Urteil auf. Das AG habe A in Bezug auf den Hausfriedensbruch zu Unrecht einen rechtfertigenden Notstand zugebilligt. Gestützt wird dies auf die absolute Geltung der Sperrwirkung rechtlich geordneter

Verfahren. Folglich entfällt damit die Angemessenheit.

Das OLG ordnet das menschengerechte Klima als ein notstandsfähiges Rechtsgut i.S.d. § 34 ein. Es komme nicht darauf an, ob das Klima ein Kollektiv- oder Individualrechtsgut ist, da die Auswirkungen des Klimawandels die Individualrechtsgüter aller betreffen. Der Klimawandel begründe auf Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes auch eine Dauergefahr. Der Temperaturanstieg führe unter anderem zu dem Schmelzen von Gletschern, dem Anstieg des Meeresspiegels, Nahrungsmittelknappheit und Hitzewellen. Diese seien das Ergebnis alltäglichen, sozialadäquaten, menschlichen Verhaltens, z.B. des Autofahrens, welches eng mit klimaschädlichen Handlungsweisen verbunden sei. Das OLG sieht damit den Klimawandel als Resultat CO₂-emittierendes rechtmäßigen Verhaltens an. Folglich gehe auch von rechtmäßigem Verhalten eine Gefahr für das Klima aus.

In Bezug auf die Nicht-anders-Abwendbarkeit der Gefahr kann nicht sicher festgestellt werden, ob es A um eine mittelbare oder unmittelbare Einwirkung auf das Klima ging. Zwar neigt das OLG zu der Annahme, dass A die konkrete Fällung des Baumes verhindern wollte und die Handlung somit geeignet sein könnte. Allerdings sieht das Gericht den Hausfriedensbruch jedenfalls nicht als angemessen an, weshalb die Frage nach der Geeignetheit dahinstehen könne. Das gleiche gelte für die Frage nach dem mildesten Mittel. Zwar wird die Möglichkeit der Ausgleichspflanzung genannt, jedoch hätte diese kein gleich wirksames Mittel dargestellt, weil ein Baum wesentlich länger zum Wachsen brauche und daher nicht in gleicher Weise die Fällung kompensieren könne. Neue Pflanzungen würden somit nicht zu einer neutralen CO₂-Bilanz führen.

³⁰ *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 34 Rn. 35; *Erb*, in MüKo (Fn. 16), § 34 Rn. 254.

³¹ *Frister*, Strafrecht AT, 10. Aufl. 2023, § 34 Rn. 35.

³² *Hoyer*, in SK, StGB, 10. Aufl. 2024, § 34 Rn. 100 ff.; *Rosenau*, in

Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2024, § 34 Rn. 33.

³³ *Busche*, KlimR 2023, 103, 105.

³⁴ Vgl. BVerfG NJW 2021, 1723, 1739.

³⁵ Vgl. BVerfG NJW 2021, 1723, 1733.

³⁶ *Busche*, KlimR 2023, 103, 105.

Auch der Rechtsweg komme als milderes Mittel in Betracht, wenn er die Fällung sicher hätte verhindern können. Ob dies der Fall war, lasse sich den Feststellungen nicht entnehmen.

Vorliegend könne die Nicht-anders-Abwendbarkeit dahinstehen, weil der Hausfriedensbruch ohnehin nicht angemessen gewesen sei. Die Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren habe eine absolute Geltung und lasse die Angemessenheit entfallen. Selbst wenn man die Auffassung des AG vertritt, folge aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Klimaschutzes nach Art. 20a GG nicht automatisch die Angemessenheit der Maßnahme. Denn die derzeitigen gesetzlichen Regelungen verlangten kein klimaneutrales Verhalten. Solange Klimaneutralität nicht gesetzlich verankert ist, könne rechtmäßiges Verhalten, das CO₂-Emissionen verursacht, nicht mit den Mitteln des Notstandes gem. § 34 unterbunden werden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Klimaaktivismus beschäftigt die Justiz immer häufiger und eignet sich dadurch und aufgrund der gesellschaftspolitischen Aktualität gut für die mündliche Prüfung oder Klausuren im ersten Staatsexamen.³⁷ Stellt sich die Frage nach dem Klimanotstand, so ist kurz darauf einzugehen, ob § 34 auch kollektive Rechtsgüter erfasst und menschengerechtes Klima auch durch die Dauergefahr des Klimawandel gefährdet ist. Bei der Erforderlichkeit muss bei Handlungen differenziert werden, ob sie sich mittelbar oder unmittelbar positiv auf das Klima auswirken. Hinsichtlich des mildesten Mittels muss geprüft werden, ob rechtzeitige staatliche Hilfe gleich wirksam zur Abwendung der Gefahr geführt hätte. Folgt man der h.M., scheidet die Prüfung jedenfalls in der

Angemessenheit an der Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren. Auch wenn somit die Angemessenheit in solchen Fällen konsequent abgelehnt wird, sollten die Probleme des § 34 in einer Klausur gutachterlich thematisiert werden.

Für die Praxis hat die Entscheidung des OLG zur Folge, dass keine Änderung bezüglich des bisherigen Umgangs mit Klimaaktivisten zu erwarten ist. Auch bislang wurde eine Rechtfertigung über § 34 von der obergerichtlichen Rechtsprechung verneint.³⁸ Auch das OLG erkennt, dass das Klima sowohl durch rechtswidrige als auch rechtmäßige Handlungen gefährdet ist und dass katastrophale Klimafolgen sogar in die Individualrechtsgüter jedes Einzelnen eingreifen. Jedoch hält es die Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren für absolut und sieht somit die Baumbesetzung als unangemessen an. Das Gericht schließt sich somit der h.M. an und zeigt auf, dass ein Freispruch wie der des AG nicht standhalten kann. Daraus folgt, dass Klimaschutzmaßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, jedenfalls nicht gem. § 34 gerechtfertigt sind und Klimaaktivismus damit deutlich erschwert wird.

5. Kritik

Der Freispruch des AG zugunsten des Klimaaktivisten widerspricht der bis dahin gängigen Rechtsprechung insoweit, als gewaltfreie Klimaproteste, die in das Rechtsgut eines anderen eingreifen, bisher nicht nach § 34 gerechtfertigt waren.³⁹

Grundsätzlich stellt die Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren eine sinnvolle Theorie dar, um Selbstjustiz entgegenzuwirken und die Wirkung rechtlicher Verfahren nicht zu unterlaufen.⁴⁰ Das AG führt allerdings zutreffend an, dass Klimaschutz aufgrund von

³⁷ Rönna, JuS 2023, 112.

³⁸ BayObLG NStZ 2023, 747; OLG Celle NStZ 2023, 113.

³⁹ Wolf, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand, Verfassungsblog, abrufbar unter:

<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (Stand 06/24).

⁴⁰ Bock, ZStW 131 (2019), 555, 567.

Art. 20a GG eine verfassungsrechtliche Stellung zukommt, die die absolute Geltung der Sperrwirkung aufhebt. Somit kann dann die Maßnahme im Einzelfall bewertet werden, was zu einem billigem Ergebnis führt.

Das OLG hält dieser Auffassung entgegen, dass Klimaneutralität erst im Jahr 2045 gem. § 3 Abs. 2 KSG erreicht werden soll und bis dahin rechtmäßiges CO₂-emittierendes Verhalten erlaubt sei. Zudem stelle der Rechtsweg eine ausreichende Maßnahme zum Schutz des Klimas dar. Allerdings könnten bereits vor 2045 sog. Kippunkte erreicht werden, die zu irreversiblen Schäden führen und eine Begrenzung des Temperaturanstiegs quasi unmöglich machen.⁴¹ Somit erscheint es illusorisch, die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, wenn jegliche Klimaschutzmaßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, nicht als gerechtfertigt angesehen werden können, weil die Angemessenheit überhaupt nicht zur Diskussion steht, sondern aufgrund der Sperrwirkung die Handlung automatisch als unangemessen eingestuft wird.

Das hat nämlich zur Folge, dass auch harmlose Klimaschutzaktionen unter Strafe stehen können, was ein unbefriedigendes Ergebnis darstellt. Damit ist nicht gemeint, dass Selbstjustiz ein angemessenes Mittel ist und in jeder Form rechtmäßig sein sollte, jedoch muss Klimaschutz in der Gesetzgebung sowie in der Politik eine deutlich fundamentalere Rolle spielen. Das BVerfG hat das Klimaschutzgesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt. Zwar kann ein Verstoß gegen Art. 20a GG nicht festgestellt werden, allerdings fehlt es an gebotenen Maßnahmen, den Klimawandel zu stoppen.⁴² Um Klimaneutralität in der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen, muss die angestrebte CO₂-Reduktion in vorausschauender Weise über die Jahre verteilt werden.⁴³ Die Politik hat das KSG bisher nicht an diese Maßstäbe angepasst. Eine solche Änderung ist

aktuell auch nicht absehbar. Dadurch entsteht ein Dilemma: Aufgrund der Dringlichkeit der Lage sehen sich Klimaschutzaktivisten dazu gezwungen, drastische Maßnahmen zu ergreifen, wollen sich allerdings auch nicht strafbar machen. Schlussendlich liegt es in der Hand des Gesetzgebers, Gesetzesänderungen vorzunehmen und somit dem Klimaschutz oberste Priorität einzuräumen, bevor es zu spät ist.

Das AG hat mit dem Freispruch eine neue strafrechtliche Perspektive im Hinblick auf die Rechtfertigung von Klimaschutzmaßnahmen eröffnet, die das OLG durch sein Urteil wieder verwirft.

(Hanna Richartz/Aika Willems)

⁴¹ Ausführlich dazu: *Rahmstorf/Leverann/Winkelann, et al.*, Kippunkte im Klimasystem, abrufbar unter: <https://www.pik-potsdam.de> (Stand 06/24).

⁴² BVerfG NJW 2021, 1723, 1731.

⁴³ BVerfG NJW 2021, 1723, 1747.